

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 05.01.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 28.12.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Haus Aggertal in Gummersbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 28.12.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Haus Aggertal in Gummersbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt abweichend ihrer Ziffer 9 erst **mit Ablauf des 17.01.2021 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 28.12.2020 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner des Obergeschosses des Wohnbereichs Agger des Hauses Aggertal, Koversteiner Weg 20 in 51647 Gummersbach abgesondert, da dort zwei Personen positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Die Absonderung ist bis zum Ablauf des 06.01.2021 befristet.

Die Verlängerung der Schutzmaßnahmen bis zum Ablauf des 17.01.2021 ist unter Berücksichtigung der 14-tägigen Inkubationszeit des Coronavirus erforderlich, da sich in der Einrichtung die Anzahl der nachweislich infizierten Personen auf nunmehr acht Personen erhöht hat. Zuletzt waren am 03.01.2021 PCR-Testungen von drei Personen positiv, welche die Grundlage für die bis zum 17.01.2021 verlängerte Frist bilden.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 05.01.2021

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent